

Informationen zu den "Prüfungsarten"

Prüfungsarten

Schriftliche Prüfungen

- (1) In **Klausuren** sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden, und dies – wenn gefordert – lösen können.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ein weiterer Prüfungsberechtigter nach § 4 Absatz 3 überprüft die Aufgabenstellung auf Fehler. Für eine Klausur, die ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, ist eine relative Bestehensgrenze festzulegen. Falsche Antworten im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens dürfen nicht mit Punktabzug gewertet werden.

Die Klausuren können auch PC-gestützt abgelegt werden.

Die Prüfungszeit wird in der Prüfungsordnung vorgegeben. Von der Vorgabe darf der Prüfer um max. 30 Minuten abweichen. Die tatsächliche Prüfungszeit muss mind. 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.

Die Klausuraufgaben werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt. Sofern eine Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und anteilig bewertet wird, einigen sich diese entsprechend der jeweiligen Anteile auf eine Gesamtnote gemäß § 10 Absatz 3. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Arbeiten sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig unter Prüfungsbedingungen zu schreiben.

- (2) Für **Klausuren mit ggf. Bonus** gelten die Regularien für **Klausuren** (Abs. 1).

Darüber hinaus wird stets die Bearbeitung einer freiwilligen, modulbezogenen Zusatzleistung angeboten.

Die Zusatzleistung wird nur in die Prüfungsleistung eingerechnet, wenn die Klausur ohne Einrechnung der Zusatzleistung(en) bestanden wurde. Durch die Zusatzleistung(en) kann sich die Klausurnote um max. eine volle Note verbessern; eine Verschlechterung ist nicht möglich.

Die Zusatzleistung muss vor der Prüfung der Prüferin und/oder dem Prüfer vorliegen.

Die Bewertung der Zusatzleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und verfällt nicht.

- (3) In **schriftlichen Ausarbeitungen** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in mindestens ausreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Schriftliche Ausarbeitungen sind als Vorübung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Die Bewertung eines mündlichen Teils ist schriftlich festzuhalten.

Die Problemstellung, die Bearbeitungszeit, der erwartete Umfang und ggf. die speziellen Bewertungskriterien sind der Kandidatin oder dem Kandidat vor Aufnahme der Arbeit mitzuteilen.

- (4) Ein **Praktikumsbericht** ist die Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten mit kritischer Würdigung der Arbeitsergebnisse.

Die inhaltlichen Anforderungen eines betrieblichen Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

Mündliche Prüfungen

- (5) In den mündlichen Prüfungen der Bachelor-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag sowie über ein mindestens ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

In den mündlichen Prüfungen der Master-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über breite, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse verfügt, Querverbindungen zu benachbarten Fachthemen herstellen und Aufgaben systematisch analysieren und methodisch lösen kann.

Die Regelprüfungszeit beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten. Ihre Dauer kann bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden.

Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

- (6) Für **mündliche Prüfungen mit ggf. Bonus** gelten die Regularien für **mündliche Prüfungen** (Abs. 5).

Darüber hinaus wird stets die Bearbeitung einer freiwilligen, modulbezogenen Zusatzleistung angeboten.

Die Zusatzleistung wird nur in die Prüfungsleistung eingerechnet, wenn die mündliche Prüfung ohne Einrechnung der Zusatzleistung(en) bestanden wurde. Durch die Zusatzleistung(en) kann sich die Note aus der mündlichen um max. eine volle Note verbessern; eine Verschlechterung ist nicht möglich.

Die Zusatzleistung muss vor der Prüfung der Prüferin und/oder dem Prüfer vorliegen.

Die Bewertung der Zusatzleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und verfällt nicht.

- (7) Ein **Referat** ist die beurteilende Präsentation eines selbstständig aufbereiteten Themas in begrenzter Zeit. Dabei ist auch der mündliche Vortrag Gegenstand der Bewertung

Sonstige Prüfungen

- (8) In den Master-Studiengängen kann aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungsart erfolgt am Ende der 4. Vorlesung für die anstehende Prüfungsperiode durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Es gelten die Regularien für Klausuren und mündliche Prüfungen.

- (9) Die **Portfolio-Prüfung** ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus zwei oder drei Komponenten, die alle einen unterschiedlichen Prüfungstyp haben müssen, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung.

Soweit durch die Prüferin und/oder den Prüfer nicht anders festgelegt, erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen nach ECTS-Punkten und diese führen gemeinsam zu einer Gesamtnote. Es müssen nicht alle Teile bestanden werden.

Wurde die Portfolio-Prüfung in einem Semester insgesamt nicht bestanden, verfallen eventuell bereits bestanden Teile.

Innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn gibt der/die durchführende Dozent/in die Form der Portfolio-Prüfung und ggf. die abweichende Gewichtung für die Prüfungsperiode per Aushang bekannt.

- (10) Ein **Assessment** folgt den Regularien der Portfolio-Prüfung, wird aber an einem Tag durchgeführt. Es findet schwerpunktmäßig in Gruppen- oder Partnerarbeit statt.

Die Prüfungsdauer pro Kandidatin oder Kandidat darf zwei Stunden nicht überschreiten.

- (11) **Abnahmen** sind Bewertungen von praktischen Arbeitsergebnissen auf Erfüllung der Anforderungen zu einer oder mehreren Aufgabenstellungen, gegebenenfalls mit abschließendem Fachgespräch und mit schriftlicher Dokumentation.
- (12) Für die Prüfungsbedingungen **Ausland** gelten die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Hochschule. Grundlage bilden die vor Antritt des Auslandssemesters vereinbarten "Learning Agreements" mit der ausländischen Hochschule, welche von der Fachhochschule Wedel gebilligt werden.